

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
(16. Ausschuss)**

- a) **zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/10483, 18/10696 Nr. 2 –**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung**

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Peter Meiwald, Monika Lazar,  
Dr. Franziska Brantner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/10859 –**

**Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Peter Meiwald, Monika Lazar,  
Christian Kühn (Tübingen), weiterer Abgeordneter und der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 18/4329 –**

**Sport und Alltag verbinden – Lärmschutzregeln für Sportanlagen den  
heutigen Anforderungen anpassen**

## A. Problem

Zu Buchstabe a

Nach Mitteilung der Bundesregierung wiesen Kommunen und Sportverbände darauf hin, dass aufgrund der derzeit geltenden Ruhezeiten Sportvereine aufgrund von Beschwerden der Anwohner insbesondere verpflichtet worden seien, die Zahl der Jugendmannschaften zu begrenzen bzw. keine neuen Mitglieder mehr aufzunehmen. Ferner seien die Nutzungszeiten von Sportanlagen beschränkt worden. Darüber hinaus verhinderten die Ruhezeiten die wohnortnahe neue Errichtung von Sportanlagen, was zur Folge habe, dass Sportanlagen in Außenbereiche verdrängt würden. Vor diesem Hintergrund solle mit der Neuregelung der Ruhezeiten in der Sportanlagenlärmschutzverordnung die wohnortnahe Sportausübung gefördert werden.

Zu Buchstabe b

Die Initianten des Gesetzentwurfs führen aus, im Jahr 2011 sei durch Bundesgesetz beschlossen worden, dass Kinderlärm keine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Lärmschutzrechtes sei und somit auch keine erhebliche Belastung darstelle. Nicht dazu gehörten Einrichtungen, die zwar dieselbe soziale Funktion erfüllten, aber unter die Sportanlagenlärmschutzverordnung fielen. Daher bestehe Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung des geltenden Lärmschutzrechtes, um ein klares gesetzgeberisches Signal für eine kinderfreundliche Gesellschaft zu setzen.

Die Initianten haben daher einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgelegt, der Regelungen zur Gleichstellung des Kinderlärms auf Sportanlagen mit dem von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen ausgehenden Kinderlärm beinhaltet.

Zu Buchstabe c

Die Antragsteller haben einen Antrag eingebracht, mit dem der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll, die Sportanlagenlärmschutzverordnung zu modernisieren und den heutigen Anforderungen anzupassen, da dies aufgrund der veränderten Lebensgewohnheiten, neuer rechtlicher Regelungen zum Lärmschutz und einer hohen Rechtsunsicherheit beim Umbau und der Modernisierung von Sportanlagen erforderlich sei.

Dabei müsse das Ziel sein, wieder einen faireren und tragfähigen Ausgleich zwischen den Interessen von Sporttreibenden an der Nutzung von wohnungsnahen Sportanlagen auf der einen Seite und dem ebenso berechtigten Ruhebedürfnis der Nachbarschaft solcher Anlagen auf der anderen Seite zu ermöglichen.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a

**Zustimmung zu der Verordnung auf Drucksache 18/10483 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/10859 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe c

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/4329 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### **C. Alternativen**

Zu Buchstabe a

Änderung oder Ablehnung der Verordnung.

Zu Buchstabe b

Annahme des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe c

Annahme des Antrags.

### **D. Kosten**

Zu den Buchstaben a bis c

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) der Verordnung auf Drucksache 18/10483 zuzustimmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10859 abzulehnen,
- c) den Antrag auf Drucksache 18/4329 abzulehnen.

Berlin, den 25. Januar 2017

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

**Bärbel Höhn**  
Vorsitzende

**Karsten Möring**  
Berichtersteller

**Ulli Nissen**  
Berichterstellerin

**Birgit Menz**  
Berichterstellerin

**Peter Meiwald**  
Berichtersteller

## Bericht der Abgeordneten Karsten Möring, Ulli Nissen, Birgit Menz und Peter Meiwald

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 18/10483** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Drucksache 18/10696 Nr. 2) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Sportausschuss sowie den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/10859** wurde in der 212. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Januar 2017 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Sportausschuss sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 18/4329** wurde in der 130. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 2015 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Sportausschuss sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung führt aus, dass die Immissionsrichtwerte für die abendlichen Ruhezeiten sowie die Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 15 Uhr an die tagsüber geltenden Werte angepasst und um 5 Dezibel erhöht werden sollen, um den Spielbetrieb auf Sportanlagen zu fördern.

Mit diesen Änderungen werde der Zeitraum, währenddessen Sportanlagen in den Ruhezeiten ohne eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte genutzt werden können, um etwa das Dreifache verlängert. Wenn eine Sportanlage bisher wegen ihrer Nähe zur Wohnbebauung beispielsweise innerhalb der abendlichen Ruhezeiten nur 40 Minuten habe genutzt werden können, so sei zukünftig aufgrund der Neuregelung eine Nutzung während der gesamten zweistündigen Ruhezeit zulässig.

Zusätzlich könnten die Abstände zwischen Sportanlagen und heranrückender Wohnbebauung in etwa halbiert werden. Die städtebaulich angestrebte Verdichtung von Innenstädten werde hierdurch begünstigt, zugleich würden die Nutzungsmöglichkeiten der Sportanlagen gewahrt.

Darüber hinaus würden Immissionsrichtwerte für urbane Gebiete geregelt. Durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt solle in der Baunutzungsverordnung eine neue Baugebietskategorie „Urbane Gebiete (MU)“ eingeführt werden. Für diese Gebietskategorie enthalte die Sportanlagenlärmschutzverordnung bisher keine Immissionsrichtwerte.

Ferner solle der Sportbetrieb auf Anlagen, die bereits vor 1991 genehmigt oder zulässigerweise ohne Genehmigung errichtet worden sind, rechtlich besser abgesichert werden. Mit der angestrebten Konkretisierung des sogenannten Altanlagenbonus solle gewährleistet werden, dass der Sportbetrieb auch bei Umbauten und Nutzungsänderungen und einer leichten Überschreitung der Lärmschutzwerte aufrechterhalten werden könne. Der Altanlagenbonus solle anhand einer Auflistung von Maßnahmen, die den Bonus in der Regel nicht in Frage stellen, näher

konkretisiert werden. Die Maßnahmenliste orientiere sich vor allem an einem Leitfaden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ziel der Neuregelung der Ruhezeiten am Abend und darüber hinaus auch am Mittag von Sonn- und Feiertagen sei es, den Spielbetrieb auf Sportanlagen zu erweitern. Kommunen und Sportverbände wiesen darauf hin, dass aufgrund der derzeit geltenden Ruhezeiten Sportvereine aufgrund von Beschwerden der Anwohner insbesondere verpflichtet worden seien, die Zahl der Jugendmannschaften zu begrenzen bzw. keine neuen Mitglieder mehr aufzunehmen. Ferner seien die Nutzungszeiten von Sportanlagen beschränkt worden. Darüber hinaus verhinderten die Ruhezeiten die wohnortnahe neue Errichtung von Sportanlagen; Sportanlagen würden in Außenbereiche verdrängt.

Zu Buchstabe b

Die Initianten des Gesetzentwurfs führen aus, im Jahr 2011 sei durch Bundesgesetz beschlossen worden, dass Kinderlärm keine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Lärmschutzrechtes sei und somit auch keine erhebliche Belastung darstelle. Privilegiert würden damit Geräusche von Kindern auf Einrichtungen, die auf spielerische oder körperlich-spielerische Aktivitäten von Kindern zugeschnitten seien und die wegen ihrer sozialen Funktion regelmäßig wohngebietsnah gelegen sein müssten. Ballspielflächen für Kinder gehörten hierzu. Nicht dazu gehörten Einrichtungen, die zwar dieselbe Funktion erfüllten, aber unter die Sportanlagenlärmschutzverordnung fielen. Damit gelte: Geräusche von Kindern, die organisiert im Verein Sport trieben, gälten als schädliche Umwelteinwirkungen und unterlägen den Restriktionen der Sportanlagenlärmschutzverordnung, während dieselben Geräusche vom Spielplatz nebenan privilegiert seien.

Es sei ein wichtiges kinder-, sozial-, gesundheits-, präventions- und sportpolitisches Signal, auch das Sporttreiben von Kindern nicht als Lärm zu deklarieren, sondern dieses im Gegenteil zu unterstützen und zu fördern.

Kommunen und Sportverbände wiesen darauf hin, dass aufgrund der derzeit geltenden Ruhezeiten Sportvereine aufgrund von Beschwerden der Anwohner insbesondere verpflichtet worden seien, die Zahl der Jugendmannschaften zu begrenzen bzw. keine neuen Mitglieder mehr aufzunehmen. Ferner seien die Nutzungszeiten von Sportanlagen beschränkt worden. Darüber hinaus verhinderten die Ruhezeiten die wohnortnahe neue Errichtung von Sportanlagen; Sportanlagen würden in Außenbereiche verdrängt

Die Sportvereine seien Deutschlands größter Partner der Ganztagschulen. Diese Kooperation habe sich tausendfach etabliert und sei politisch gewollt. Die Nutzung einer Sportanlage durch Schulsport führe aber zu einer Verkürzung des Beurteilungs- und Mittelungszeitraums gemäß Sportanlagenlärmschutzverordnung. Dadurch ergäben sich rein rechnerisch höhere Richtwerte, die dann häufig jenseits der Grenzen der Sportanlagenlärmschutzverordnung lägen. Dies habe zur Folge, dass Sportaktivität von Kindern eingeschränkt werden müsse, um das kalkulatorische Überschreiten der Richtwerte zu verhindern. Eine Konsequenz hieraus sei, dass Sportvereine die Kooperationen mit (Ganztags-) Schulen entweder beenden oder ihre Sportstätten an die Stadtränder verlegen müssten. Dies widerspreche allen politischen Zielen von Bundesregierung, Bundestag, Bundesrat sowie von Sportorganisationen und kommunalen Verbänden.

Im Ergebnis enthalte der Gesetzentwurf die Aufnahme von Sportanlagen in den § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und die Aufnahme eines Verweises in § 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung, dass die verursachten Geräuschimmissionen einer Sportanlage unter Beachtung des zu ändernden § 22 zu ermitteln und zu beurteilen sind.

Zu Buchstabe c

Der Antrag beinhaltet im Wesentlichen, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordern soll, dafür Sorge zu tragen, dass Kinderlärm, der von Sportanlagen ausgeht, rechtssicher unter die „Kinderlärm-Privilegierung“ fällt und dass der sog. „Altanlagenbonus“ bei einer umfangreichen Änderung oder Modernisierung einer Sportanlage rechtssicher und bundeseinheitlich im Sinne einer Standortsicherung ausgestaltet wird.

Außerdem soll die Möglichkeit der Ausübung von Trendsportarten im urbanen Raum verstärkt gefördert werden, indem auch bei einer etwaigen funktionalen Umwandlung von Sportanlagen der sog. „Altanlagenbonus“ erhalten bleibt.

Darüber hinaus soll geprüft werden, ob eine weitere Vereinheitlichung der Prüfmethode bei der Lärmmessung geboten ist.

Schließlich soll die Bundesregierung prüfen, ob Sportanlagen mit einer hohen Zuschauerkapazität, die nicht dem Breitensport dienen, aus dem Regelungsbereich der Sportanlagenlärmschutzverordnung herausgenommen werden und in den Regelungsbereich der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) überführt werden können.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse und des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Zu Buchstabe a

Der **Sportausschuss** hat in seiner 62. Sitzung am 25. Januar 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/10483 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 129. Sitzung am 25. Januar 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/10483 zuzustimmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu der Verordnung folgende Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 18/559) am 19. Dezember 2016 mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung (Drucksache 18/10483) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung der Verordnung getroffen:

„Das Vorhaben trägt durch die Förderung des Sports zu einer nachhaltigen Entwicklung durch die Minderung gesundheitlicher Risiken durch Bewegungsmangel bei, vgl. hierzu Nr. (4) der Managementregeln der Nachhaltigkeit in Verbindung mit Nr. 14a bis 14e der entsprechenden Schlüsselindikatoren. Darüber hinaus stärkt es den Sport als wichtiges Instrument zur Integration von Flüchtlingen und Personen mit Migrationshintergrund sowie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln und Indikatoren:

Managementregel 4 (Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden) und

Indikator 14 (Gesundheit und Ernährung - Länger gesund leben).

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.‘

Zu Buchstabe b

Der **Sportausschuss** hat in seiner 62. Sitzung am 25. Januar 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/10859 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 80. Sitzung am 25. Januar 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/10859 abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Sportausschuss** hat in seiner 62. Sitzung am 25. Januar 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/4329 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 80. Sitzung am 25. Januar 2017 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/4329 abzulehnen.

#### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Zu den Buchstaben a bis c

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat in seiner 102. Sitzung am 23. Januar 2017 eine öffentliche Anhörung zu der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/10483 durchgeführt. An der Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

**Klaus Hebborn**

Deutscher Städtetag

**Christian Popp**

Lärmkontor GmbH

**Dr. Kai H. Warnecke**

Haus & Grund Deutschland,

Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V.,

Spitzenverband der privaten Wohnungswirtschaft

**Andreas Klages**

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)

**Thomas Härtel**

Landessportbund Berlin e. V. (LSB)

**Dr. Rüdiger Engel**

Baurechtsamt der Stadt Freiburg im Breisgau

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die hierzu eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen sowie das Wortprotokoll der Anhörung werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht ([www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)).

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 18/10483, den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/10859 sowie den Antrag auf Drucksache 18/4329 in seiner 103. Sitzung am 25. Januar 2017 abschließend beraten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dazu folgenden Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(16)520 eingebracht:

*Der Ausschuss möge beschließen:*

*1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:*

*a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:*

*1a. wird gestrichen und in 2. hinter dem Wort „Dorfgebieten“ ein Komma und die Worte „urbanen Gebieten“ eingefügt.*



b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

*In § 5 Absatz 4 werden die Worte „Inkrafttreten dieser Verordnung“ durch die Worte „dem 01.01.2017“ ersetzt, nach den Wörtern „errichtet waren“ die Wörter „und danach nicht wesentlich geändert werden“ eingefügt.*

c) *In § 5 wird neu eingefügt als Absatz 6: „Eine nachträgliche Anordnung darf nicht getroffen werden, wenn sich eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach § 2 Absatz 2 aus einer Erhöhung oder erstmaligen Berücksichtigung der Vorbelastung ergibt, die Zusatzbelastung weniger als 3 dB(A) beträgt und die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 5 dB(A) überschritten sind.*

d) *Aus Absatz 6 alt wird Absatz 7 neu und aus Absatz 7 alt wird Absatz 8 neu.*

#### *Begründung*

*Zu Nummer 1a: Mit dieser Änderung wird die neue Gebietskategorie „urbanes Gebiet“ übernommen, ohne dass die Immissionsrichtwerte die Grenze zu einer Gefährdung des gesunden Nachtschlafes überschreiten.*

*Zu Nummer 1b: Stellt sicher, dass der sogenannte Altanlagenbonus auf alle existierenden Sportanlagen Anwendung findet.*

*Zu Nummer 1c: Fügt das sogenannte Irrelevanzkriterium auch in die Sportanlagenlärmenschutzverordnung ein. Dieses ist im Immissionsrecht z. B. in der Technischen Anleitung Lärm verankert und fehlt bisher in der Sportanlagenlärmenschutzverordnung.*

*Zu Nummer 1d: Folgeänderung von Nummer 1c.*

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, über die Sportanlagenlärmenschutzverordnung (SALVO) in der vorliegenden Form habe es einen relativ langen Diskussionsprozess gegeben, in dessen Verlauf man bereits die geplanten Änderungen zum urbanen Gebiet berücksichtigt habe. Die Diskussion in der Anhörung habe bestätigt, dass eine gute und vertretbare Regelung gefunden worden sei. Die Sportanlagenlärmenschutzverordnung habe sich bisher sehr bewährt und zur Befriedung von Auseinandersetzungen zwischen Nutzern und Anliegern geführt. Nun werde sie fortgeschrieben, indem für die Ruhezeiten am Abend und an Wochenenden die Tageswerte übernommen würden, unter Berücksichtigung eines Ausgleichs in diesem Zeitraum. Unter Abwägung aller Interessen, insbesondere auch der Anwohner, sei nun eine praxistaugliche Lösung gefunden worden, bei der trotz leicht erhöhter Werte in den Ruhezeiten keine gesundheitliche Gefährdung zu erwarten sei. Auf diese Weise werde weiterhin ein wohnortnahes Sportangebot sichergestellt, da es nicht sinnvoll sei, Sportanlagen nur noch in den Außenbereichen anzusiedeln. Die bestehenden Anlagen würden gesichert und für Altanlagen werde über eine Kriterienliste unschädlicher Modernisierungsmaßnahmen Rechtsklarheit geschaffen. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verbinde diese Regelungen mit dem Begriff des Kinderlärms. Dabei habe die Anhörung gezeigt, dass Kinderlärm von anderem Sportlärm nur schwer zu trennen sei. Man bleibe auch bei der geplanten Regelung zum Altanlagenbonus, weil davon auszugehen sei, dass in der Praxis dieser ohnehin bis 2017 fortgeführt würde. Eine Schlechterstellung bestehender Anlagen in dieser Frage sei sachlich auch kaum vertretbar.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmenschutzverordnung würden Konflikte geregelt, die seit vielen Jahren in den Städten aufgetreten seien. Sport habe einen hohen Stellenwert, gerade auch für die Integration von neuen Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Gleichzeitig ergänze Sport die Ganztagesangebote von Schulen. Mit der Änderung der Verordnung werde außerdem Rechtssicherheit für die Vereine und die Anwohnerinnen und Anwohner geschaffen. Die Erhöhung der Lärmschutzgrenzwerte um 5 dB in den Abendzeiten und den Mittagszeiten an Wochenenden und Feiertagen führe dazu, dass die Vereine länger spielen und trainieren könnten. Damit verbessere sich die Situation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Gleichzeitig sei auch das Ruhebedürfnis der Anwohnerinnen und Anwohner zu berücksichtigen, weshalb den Bitten nach einer Verschiebung des Beginns der Ruhezeit auf 23 Uhr nicht entsprochen werde.

Die **Fraktion DIE LINKE** begrüßte die Vorlage der Verordnung, was sehr lange gedauert habe. Die Fraktion kritisierte das Fehlen wichtiger Ergänzungen, die die Sachverständigen in der Anhörung vorgeschlagen hätten. Konkret handele es sich um die Forderung nach der Gleichstellung spielender Kinder auf Sportplätzen mit Kindern auf Spiel- oder Bolzplätzen, da die Geräusche gleich zu behandeln seien. Andernfalls ergebe sich eine Benachteiligung bei der Nutzung in der Freizeit oder die Sportausübung werde wegen der notwendigen Verlagerung

von Sportstätten in dünner besiedelte Gebiete deutlich erschwert. Außerdem sei eine Erweiterung des Altanlagenbonus auf das Jahr 2017 erforderlich, damit dieser nicht mehr nur für Sportanlagen gelte, die bereits vor 1991 existierten. Auf diese Weise werde man auch der Infrastrukturentwicklung in den ostdeutschen Bundesländern gerecht. Schließlich forderte die Fraktion die Einführung eines Irrelevanzkriteriums, damit geringfügige Überschreitungen im Einvernehmen zwischen den Nutzern und den Anwohnern einfacher geklärt werden könnten. Mit dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gehe man überwiegend konform, halte aber eine Veränderung der Immissionswerte in so genannten urbanen Gebieten für nicht angebracht.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte ebenfalls die Vorlage der Verordnung, die unbestritten deutliche Verbesserungen mit sich bringe. Dennoch sei es enttäuschend, dass kein einziger Vorschlag der Sachverständigen der Anhörung in die Verordnung eingeflossen sei. Insbesondere beim Altanlagenbonus oder dem Irrelevanzkriterium sei es ein Leichtes, diese nun rechtssicherer zu regeln. Die geplante Anhebung der Lärmgrenzwerte in den zukünftigen urbanen Gebieten sei auch aus Sicht der Fraktion problematisch, weshalb man im Änderungsantrag eine entsprechende Regelung vorgesehen habe. Das Thema Kinderlärm liege tatsächlich etwas außerhalb des Regelungskreises der SALVO, weshalb die Fraktion einen entsprechenden Gesetzentwurf zum Bundes-Immissionsschutzgesetz eingebracht habe. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN appellierte an die Koalition, die Gelegenheit zu nutzen, durch eine Ergänzung im Immissionsschutzgesetz bei der unterschiedlichen Beurteilung von Kinderlärm zu einer rechtssicheren Lösung zu kommen. Insbesondere für Planer und für die Kommunen wäre dies sehr hilfreich, weshalb man auch einen eventuellen Antrag der Koalition dazu in jedem Fall unterstützen werde.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 18(16)520 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 18/10483 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10859 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 18/4329 abzulehnen.

Berlin, den 25. Januar 2017

**Karsten Möring**  
Berichterstatter

**Ulli Nissen**  
Berichterstatteerin

**Birgit Menz**  
Berichterstatteerin

**Peter Meiwald**  
Berichterstatter



